Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Donauwörth (BGS–EWS)

vom 01.11.2023

Aufgrund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Donauwörth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Donauwörth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,

oder

2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS - an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 m² begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen. Die sich ergebenden Geschossflächen werden auf volle Quadratmeter abgerundet.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1.
- (4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere
 - im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
 - im Fall der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten.
 - Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

In den Fällen der Grundstücksflächenbegrenzung findet bei einer weitergreifenden Bebauung oder einer späteren Grundstücksteilung eine Neuberechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 Satz 2 statt; die zusätzlich beitragspflichtige Mehrfläche des Grundstücks wird zusammen mit dem Geschossflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt bei Regen- und Schmutzwasseranschluss

	bis 31.10.2023	ab 01.11.2023
a) pro m² Grundstücksfläche	4,10 €	4,10 €
b) pro m² Geschossfläche	10,25 €	14,85 €

(2) Wenn ein Grundstück nur an die Regenwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag

	bis 31.10.2023	ab 01.11.2023
a) pro m² Grundstücksfläche	4,10€	4,10 €

Wird das Grundstück später auch an den Schmutzwasserkanal angeschlossen, so ist der Beitrag nach § 5 Abs. 5 für die Geschossfläche neu zu berechnen und nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

(3) Wenn ein Grundstück nur an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden kann, beträgt der Beitrag

	bis 31.10.2023	ab 01.11.2023
a) pro m² Geschossfläche	10,25€	14,85 €

(4) Wird das Grundstück später auch an den Regenwasserkanal angeschlossen, so wird der Beitrag für die Grundstücksfläche neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der Grundstücksfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist gem. § 5 Abs. 5 nachzuentrichten bzw. zu erstatten.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme, Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.
- (3) Bei Anschlussleitungen über ein Vorderliegergrundstück sind auch die Kosten, die für diesen Anschluss im Bereich des Vorderliegergrundstückes anfallen, vom Eigentümer des Hinterliegergrundstückes zu tragen.
- (4) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

Für die Einrichtung und den Betrieb von zugelassenen Zweitwasserzählern zum Zwecke des Nachweises auf dem Grundstück zurückgehaltener und zusätzlich neben dem Frischwassermaßstab eingeleiteter Abwassermengen werden Betriebsgebühren erhoben.

§ 9 a Grundtarife für Zweitwasserzähler

- (1) Für städtische Zweitwasserzähler nach § 14 c der Entwässerungssatzung beträgt die jährliche Betriebsgebühr für einfachen Einbau (nicht Umbau, Anbau oder Ausbau), Austausch, Ablesedienst und Verwaltungskosten 20,58 € für die Zählergrößen QN 2,5 und 6, 26,46 € für die Zählergröße QN 10.
- (2) Wird ein geeichter privater Zweitwasserzähler gemäß § 14 a der Entwässerungssatzung auf Kosten des Eigentümers oder sonst dinglich Berechtigten eingebaut und ausgetauscht bzw. nachgeeicht, wird für Ablesedienst und Verwaltungskosten eine jährliche Betriebsgebühr von 8,29 € erhoben .

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.
 - a) Bis zum 31.12.2023 beträgt die Gebühr 1,90 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Ab 01.01.2024 beträgt die Gebühr 2,28 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.
 - b) Ist der Kanal, in den das Abwasser eingeleitet wird, noch nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen, so beträgt die Gebühr 0,45 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Diese Gebühr vermindert sich auf 0,24 € pro Kubikmeter Schmutzwasser, sofern dieses Schmutzwasser vollbiologisch vorgeklärt eingeleitet wird.
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist.

Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

Sie sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- 1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
- 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 30.06. mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist grundsätzlich durch den Einbau geeichter Messvorrichtungen zu erbringen. Diese Messvorrichtungen sind auf Kosten des Grundstückseigentümers oder sonst dinglich Berechtigten zu beschaffen, ein- und auszubauen, zu unterhalten, abzulesen und mit Eichpflicht auszutauschen. Auch sonstige Nachweise sind auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu erbringen. Zudem ist zu gewährleisten, dass nur zu dem begünstigten Zweck Wasser entnommen werden kann. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh bzw. für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ pro Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die zum 01. Dezember des Vorjahres gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird,

dass es von der im Vorjahr zum Stichtag 01. Dezember gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 13) stattgefunden haben.

- (4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen
 - a) Wassermengen bis zu 0,5 m³ monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 - b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- (5) Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 5 bis 8 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 40 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 01. Januar des Abrechnungsjahres mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten, befestigten bzw. vollversiegelten oder teilversiegelten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung abfließen kann (angeschlossene Grundstücksfläche). Maßgebend für die Flächenberechnung sind Zustand und Größe der Flächen zu Beginn des Abrechnungsjahres, bei erstmaliger Entstehung zu Beginn des Benutzungszeitraumes.
- (2) Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
 - c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen (mittelbarer Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtungen gelangen kann.
- (3) Als bebaute oder überbaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen.
- (4) Als befestigte oder vollversiegelte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde. Dies gilt insbesondere für die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in den Flächen nach Abs. 3 enthalten sind.

- (5) Als teilversiegelte Grundstücksflächen gelten:
 - a) die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Betonverbundsteine, unverfugte Platten, unverfugtes Pflaster o.ä.
 - b) versickerungsfähiger Untergrund mit Kies, Schotter, Rasengittersteinen, o.ä.
- (6) Die Gebührenbemessungsfläche kann durch die Vorhaltung und den Betrieb von baulichen Anlagen zur Niederschlagswasserspeicherung oder –versickerung, durch die die leitungsgebundene Entwässerungseinrichtung entlastet wird, vermindert werden. Berücksichtigung finden derartige Anlagen ab einem Mindestfassungsvolumen von 3 m³. Dabei wird bei Anlagen, die über eine direkte oder indirekte Verbindung einleiten, die Gebührenbemessungsfläche je vollen Kubikmeter Rückhaltungsvolumen um 5 m² versiegelte und angeschlossene Fläche bis maximal 50% der daran angeschlossenen Fläche gemindert.
- (7) Die Flächen nach den Absätzen 3 bis 5 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:
 - a. Flächen im Sinne des Abs. 3 und 4 mit 100 v.H.
 - b. Flächen im Sinne des Abs. 5a mit 60 v.H.
 - c. Flächen im Sinne des Abs. 5b mit 30 v.H.
 - d. In Abs. 7 a enthaltene begrünte Dach- oder Tiefgaragenflächen mit 50 v.H.
 - e. In Abs. 7 a enthaltene bekieste Flachdächer mit einer Neigung bis 5% mit 80 v.H.
- (8) Die Ermittlung der bebauten und befestigten Fläche hat unter Mitwirkung des Gebührenschuldners zu erfolgen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitwirkungspflichten nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder sind die gegenüber der Stadt Donauwörth gemachten Angaben unvollständig oder offensichtlich fehlerhaft, werden die anhand von Luftbildern oder anderen der Stadt Donauwörth vorliegenden Unterlagen vorgegebenen bebauten und befestigten Grundstücksflächen zu 100 % in Ansatz gebracht. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, die Angaben des Gebührenschuldners vor Ort nachzuprüfen.
- (9) Änderungen hinsichtlich der maßgeblichen Flächen sind unverzüglich schriftlich der Stadt Donauwörth mitzuteilen. Die Stadt Donauwörth behält sich vor, Flächenänderungsmitteilungen nur nach Vorlage einer Abnahmebestätigung eines Fachbetriebes zu akzeptieren. Änderungen bestehender gebührenwirksamer Flächen ab 10 m² werden ab dem Zeitpunkt des tatsächlichen Abschlusses der baulichen Veränderung für künftige Kalenderjahre festgesetzt. Flächen-änderungen unter 10 m² werden nicht berücksichtigt.
- (10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt bis zum 31.12.2023 0,20 € pro m². Ab dem 01.01.2024 beträgt die Niederschlagswassergebühr 0,26 € pro m².

§ 11 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht mit dem Beginn eines jeden Jahres, in dem Niederschlagswasser vom Grundstück in die Entwässerungseinrichtung ab-

fließt. Bei Neuanschlüssen von Grundstücken und Flächen entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem erstmals Niederschlagswasser aus dem Grundstück in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird, anteilig für das Restjahr. Die Gebührenschuld endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Grundstück von der Entwässerungseinrichtung abgetrennt wird.

(3) Die Betriebsgebühr entsteht

- a) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs.1 dem Grunde nach insgesamt für einen Zeitraum von sechs Abrechnungsjahren (Abrechnungsperiode) erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt des betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung folgt. Verbleiben im Jahr des betriebsfertigen Einbaus der Messvorrichtung weniger als drei volle Monate, so entsteht die Gebühr für die gesamte Abrechnungsperiode mit Beginn des Folgejahres. Wird der Zweitzähler nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der sechs Jahre abgemeldet, wird die Abnahmeperiode um weitere sechs Jahre verlängert. Die Gebühr entsteht hier zu Beginn der neuen Abnahmeperiode.
- b) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs.1 der Höhe nach mit der vollen jeweiligen Jahresgebühr, die für die entsprechenden Abrechnungsjahre der Abnahmeperiode festgesetzt wird, im ersten Jahr zu Beginn des Tages, der auf den betriebsfertigen Einbau der Zählervorrichtung folgt, sonst zu Beginn des Abrechnungsjahres. Wird der Zweitzähler vor Ablauf der Abnahmeperiode ausgebaut, so entsteht die Gebühr insgesamt für die verbleibenden Jahre der Höhe nach mit dem Abgabesatz und zu Beginn des Jahres, in dem der Zweitzähler letztmalig zur Verfügung gestellt wurde.
- c) für Zweitwasserzähler gemäß § 9 a Abs. 2 dem Grunde und der Höhe nach zum Beginn des Abrechnungsjahres, für das eine Zweitzählerabrechnung beantragt wird oder durchzuführen ist.

§ 12 Gebührenschuldner

- Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- 2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung wird j\u00e4hrlich abgerechnet. Das Abrechnungsjahr erstreckt sich vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergeb\u00fchr werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Geb\u00fchrenbescheides f\u00e4llig.

- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten.
 - Fehlt eine solche Vorjahresberechnung, so setzt die Stadt die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.
- (3) Abs. 1 gilt für die Erhebung der Betriebsgebühren für Zweitzähler entsprechend.
- (4) Bei einem Wechsel in der Person des Gebührenschuldners wird die Gebührenschuld der Niederschlagswassergebühr für den Abrechnungszeitraum auf den neuen und den bisherigen Gebührenschuldner zeitanteilig nach vollen Tagen aufgeteilt.

§ 14 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. November 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.12.2005 in der Version der 6. Änderungssatzung vom 11.10.2022 außer Kraft.

Donauwörth, den Stadt Donauwörth gez. Jürgen Sorré Oberbürgermeister